



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung
(MVV-RL):
Kontinuierliche interstitielle Glukosemessung (CGM) mit Real-Time-
Messgeräten zur Therapiesteuerung bei Patientinnen und Patienten mit
insulinpflichtigem Diabetes mellitus

Berlin, 10.03.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 12.02.2016 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung – kontinuierliche interstitielle Glukosemessung (CGM) mit Real-Time-Messgeräten zur Therapiesteuerung bei Patientinnen und Patienten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus – aufgefordert.

Es ist vorgesehen, die genannte Methode in den Katalog der vertragsärztlichen Leistungen, die zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden dürfen, aufzunehmen. Insbesondere bezüglich der Indikation liegen noch unterschiedlich Positionen vor. Dies betrifft die Beschränkung der Methode auf Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus Typ I im Gegensatz zur Anwendung bei allen Patientinnen und Patienten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer unterstützt die Position von KBV und Patientenvertretern bzgl. der Anwendungsmöglichkeit der Methode bei Patientinnen und Patienten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus.

Die gemeinsame Überprüfung der individuellen und gleichfalls gemeinsam zwischen Arzt und Patient vereinbarten Therapieziele nach ca. 6 Monaten sollte im Sinne eines Angebots an die Patienten unter § 3 „Eckpunkte zur Qualitätssicherung“ aufgenommen werden – entsprechende Algorithmen aus Maßnahmenstufen und jeweils gemeinsamer Betrachtung der Erreichung oder Nichterreichung von Therapiezielen finden sich etwa auch in der Nationalen Versorgungsleitlinie zur Therapie des Diabetes mellitus.

In § 3 „Eckpunkte zur Qualitätssicherung“ des Entwurfs der Anlage empfiehlt die Bundesärztekammer außerdem, den in Absatz 2 Nr. 2 verwendeten Begriff „Zusatzweiterbildung“ durch eine andere Formulierung zu ersetzen, beispielsweise durch den Begriff „Anerkennung“. Ansonsten besteht die Gefahr, das Qualifizierungsangebot einer Fachgesellschaft mit der berufsrechtlich geregelten ärztlichen Weiterbildung durch die Ärztekammern zu verwechseln.

Berlin, 10.03.2016



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit